

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1957

Nummer 43

Datum	Inhalt	Seite
16. 6. 57	Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden	171
8. 7. 57	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957	171

**Verordnung
über die Zuständigkeit
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden.
Vom 18. Juni 1957.**

Auf Grund des Art. 77 der Landesverfassung und des § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist, sind für die folgenden Aufgaben ausschließlich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Staatlichen Gewerbeärzte als Sonderordnungsbehörden zuständig:

- a) die Aufsicht über die Durchführung der in den §§ 24d Satz 1 und 139b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften,
- b) die Überwachung der in § 16 der Gewerbeordnung genannten Anlagen,
- c) die Durchführung der §§ 120d, 120e Abs. 2, 139g und 147 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung,
- d) alle sonstigen Aufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den unteren Dienststellen der Gewerbeaufsicht unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Beamte im Sinne des § 139b GewO., Gewerberat, Gewerbeinspektor, Gewerbeaufsichtsamt u. a.) übertragen sind.

(2) Soweit es zur Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Staatlichen Gewerbeärzte erforderlich ist, sind der Arbeits- und Sozialminister und die Regierungspräsidenten für die in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Aufgaben neben den in Absatz 1 bezeichneten Behörden zuständig.

§ 2

Die in § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Befugnisse dürfen nur von Beamten ausgeübt werden, die hierzu vom Arbeits- und Sozialminister unter Aushängung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.

§ 3

Es werden aufgehoben:

- a) der Allerhöchste Erlaß betreffend die Anstellung von Regierungs- und Gewerberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion vom 27. April 1891 (Gesetzsamml. S. 165),
- b) die §§ 1 bis 5 der Dienstanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (HMBL. S. 160) in der Fassung vom 7. Januar 1914 (HMBL. S. 9).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1957.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemsath.

— GV. NW. 1957 S. 171.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1957.**

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Landschaftsversammlung vom 11. April 1957 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

GV. 57,
171 z.
S. 2.
GV. 58,
57

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	259 015 800 DM
in der Ausgabe auf	259 015 800 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	13 977 500 DM
in der Ausgabe auf	13 977 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,36% der für das Rechnungsjahr 1957 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 11 897 900 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	5 885 000 DM
2. Für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	5 542 000 DM
3. Für Grunderwerb	470 900 DM
zusammen:	11 897 900 DM

Münster, den 11. April 1957.

Hesse

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung.

Schlotjunker

Schriftführer
der Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlaß vom 11. 6. 1957 — III B 9/513 — 1091/57 — erteilt hat.

Münster, den 8. Juli 1957.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

I. V. Dr. Naunin

Erster Landesrat

— GV. NW. 1957 S. 171.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.